

Carnevalverein Pierrette 1898

Mitglied des Bund Deutscher Karneval e.V.
der Interessengemeinschaft Mittelrheinischer Karneval e.V.
des Großen Rates der Karnevalvereine Frankfurt e.V.

Satzung

des Carneval-Verein Pierrette 1898 e.v.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Carneval-Verein Pierrette 1898 e.V.". Der Verein wurde am 2. April 1898 mit Sitz in Frankfurt am Main gegründet, er soll nun in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen werden.

§ 2

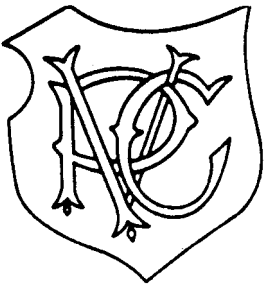
Zweck und Ziel des Vereins

Der Zweck des Vereins ist auf die Förderung des Karnevals in Frankfurt am Main und die Pflege geselliger Unterhaltung gerichtet. Die Verfolgung politischer, religiöser oder wirtschaftlicher Bestrebungen innerhalb des Vereins ist ausgeschlossen.

§ 3

Mitgliederschaft

1. Jedermann kann sich ab vollendetem 15. Lebensjahr um die Aufnahme in den Verein bewerben. Der Aufnahmeantrag



Carnevalverein Pierrette 1898

Mitglied des Bund Deutscher Karneval e.V.

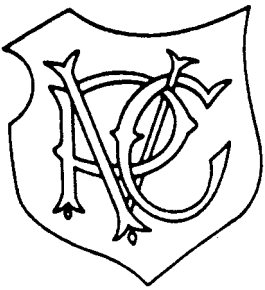
der Interessengemeinschaft Mittelrheinischer Karneval e.V.

des Großen Rates der Carnevalvereine Frankfurt e.V.

ist unter Angabe des Namens, des Geburtstages und der vollständigen Anschrift schriftlich an den Vorstand zu richten. Antragsteller, die nicht volljährig sind, haben dem Antrag auch die Einverständniserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter beizufügen.

2. Der Aufnahmeantrag wird von dem Vorstand der nächsten allgemeinen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet in Abwesenheit des Antragstellers die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende des Vorstandes. Das Abstimmungsergebnis ist dem Antragsteller sofort mündlich bekanntzugeben.
3. Die Mitglieder des Vereins nehmen an den Vereinsabenden, den Veranstaltungen und Unternehmungen des Vereins teil.
Sie haben aktives und passives Wahlrecht.

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder werden, die mindestens 15 Jahre dem Verein angehören und sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Darüberhinaus wird Ehrenmitglied, wer dem Verein mindestens 25 Jahre angehört.



Carnevalverein Pierrette 1898

Mitglied des Bund Deutscher Karneval e.V.
der Interessengemeinschaft Mittelrheinischer Karneval e.V.
des Großen Rates der Karnevalvereine Frankfurt e.V.

§ 4

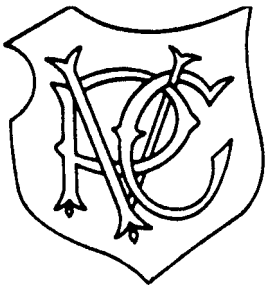
Mitgliedsbeiträge

1. Jedes neu aufgenommene Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu zahlen und den Beitrag für mindestens 3 Monate im Voraus zu entrichten.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Monatsbeitrages wird auf Antrag des Vorstandes in einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Der Vorstand kann den Beitrag für einzelne Mitglieder auf Antrag -z.B. wegen Krankheit, Unglücksfällen, Arbeitslosigkeit, Wehrpflicht oder ähnlichem- ermäßigen oder diese Mitglieder von der Beitragspflicht befreien.

§ 5

Austrittserklärung und Ausschluß

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann durch schriftliche Anzeige an den Vorstand zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.
2. Eine Wiederaufnahme in den Verein ist auf Antrag möglich.



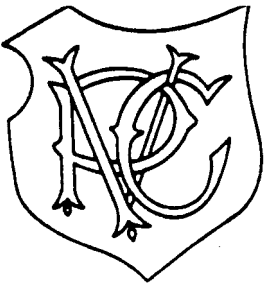
Carnevalverein Pierrette 1898

Mitglied des Bund Deutscher Karneval e.V.
der Interessengemeinschaft Mittelrheinischer Karneval e.V.
des Großen Rates der Carnevalvereine Frankfurt e.V.

3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es mit den Zahlungen des Vereinsbeitrages mindestens 12 Monate in Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung den Beitragsrückstand nicht ausgleicht;
 - b) bei wiederholten groben Verstößen gegen die Vereinsdisziplin;
 - c) bei Verurteilung zu langjähriger Freiheitsstrafe und/oder Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

4. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern die allgemeine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende des Vorstandes. Der Ausschluß ist dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5. Der Ausgeschlossene hat das Recht, innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Mitteilung Berufung gegen den Ausschluß einzulegen. Die Berufung ist schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die nächstfolgende ordentliche Hauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.



Carnevalverein Pierrette 1898

Mitglied des Bund Deutscher Karneval e.V.
der Interessengemeinschaft Mittelrheinischer Karneval e.V.
des Großen Rates der Karnevalvereine Frankfurt e.V.

§ 6

Der Vorstand

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der
1. Kassierer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch
2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

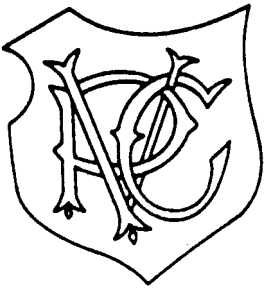
Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung, er ist für die
Führung des Vereins verantwortlich.

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen
Abwesenheit, im übrigen unterstützt der 2. Vorsitzende den
1. Vorsitzenden in seinem Aufgabenbereich.

Der 1. Kassierer zieht die Beiträge ein, verwahrt das
Geldvermögen des Vereins und wickelt den Zahlungsverkehr
verantwortlich ab.

2. Dem erweiterten Vorstand gehören zudem an

1. Schriftführer, 2. Kassierer, 2. Schriftführer,
2 Archivare, Ministerpräsident und Ministerpräsidentin
oder deren Stellvertreter, 2 Jugendvertreter,
Kommandeuse und Kommandeur oder deren Stellvertreter.



Carnevalverein Pierrette 1898

Mitglied des Bund Deutscher Karneval e.V.
der Interessengemeinschaft Mittelrheinischer Karneval e.V.
des Großen Rates der Carnevalvereine Frankfurt e.V.

3. Alle Vorstandsämter sind Ehrenämter. Der Vorstand wird in der Hauptversammlung im April für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

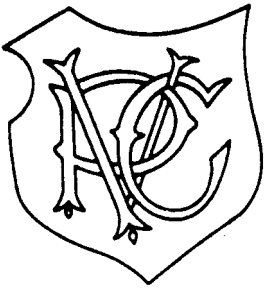
In den geschäftsführenden Vorstand können Mitglieder nach mindestens 3-jähriger Mitgliedschaft gewählt werden; in den erweiterten Vorstand können Mitglieder nach mindestens 2-jähriger Mitgliedschaft gewählt werden. Vorstandsmitglieder müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

§ 7

Kassenrevision

Die Hauptversammlung im April wählt für die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenrevisoren. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören und seit 2 Jahren kein Vorstandsamt bekleidet haben. Eine direkte Wiederwahl der Kassenrevisoren ist ausgeschlossen.

Die Revisoren haben die Kasse des Vereins mindestens zweimal jährlich zu prüfen und den Bericht ihrer Prüfung den Hauptversammlungen vorzutragen.



Carnevalverein Pierrette 1898

Mitglied des Bund Deutscher Karneval e.V.
der Interessengemeinschaft Mittelrheinischer Karneval e.V.
des Großen Rates der Karnevalvereine Frankfurt e.V.

§ 8

Versammlungen

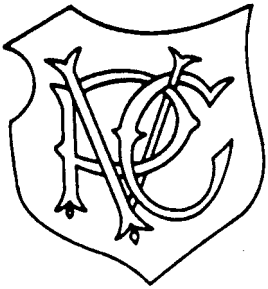
Es werden abgehalten

- a) allgemeine Mitgliederversammlungen
- b) außerordentliche Mitgliederversammlungen auf Einladung des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Vereinsmitglieder
- c) ordentliche Hauptversammlung in den Monaten April ~~und~~
~~Oktober.~~

Für die Hauptversammlung gilt als zuständige Tagesordnung :

- Protokoll der letzten Hauptversammlung und eingegangen Post
- Tätigkeitsbericht des 1. Vorsitzenden
- Rechenschaftsbericht des Kassierers
- Bericht der Kassenrevisoren
- Anträge der Mitglieder
- ggf. Neuwahlen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen und ordentliche Hauptversammlungen sind nur beschlußfähig, wenn sie von mindestens 30% der eingetragenen Vereinsmitgliedern besucht sind. Sind die Versammlungen nicht beschlußfähig, hat der Vorstand unverzüglich schriftlich eine neue Versammlung ein-zuberufen. Diese darf jedoch frühestens 14 Tage nach dem



Carnevalverein Pierrette 1898

Mitglied des Bund Deutscher Karneval e.V.

der Interessengemeinschaft Mittelrheinischer Karneval e.V.

des Großen Rates der Carnevalvereine Frankfurt e.V.

Termin der nicht beschlußfähigen Versammlung stattfinden.
Die neue Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen und Hauptversammlungen sind alle Mitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Die Einladungen müssen mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zur Post gegeben werden.

d) Vorstandssitzungen monatlich.

§ 9

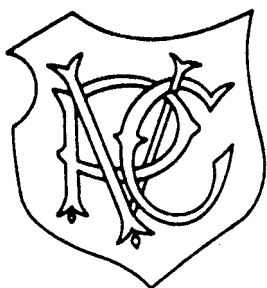
Änderungen

Satzungsänderungen können nur in einer Hauptversammlung bzw. in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 10

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluß einer Hauptversammlung erfolgen. Es ist erforderlich, daß bei



Carnevalverein Pierrette 1898

Mitglied des Bund Deutscher Karneval e.V.

der Interessengemeinschaft Mittelrheinischer Karneval e.V.

des Großen Rates der Karnevalvereine Frankfurt e.V.

dieser Versammlung mindestens 50% der Vereinsmitglieder anwesend sind und 3/4 der anwesenden Mitglieder der Auflösung des Vereins zustimmen. Bei einer etwaigen Auflösung des Vereins ist das nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen einem wohltätigen Zweck zuzuführen.